



# Schnittstellen der Aufgabenbereiche

## Unterhaltungsvorschuss und Unterhalt/Beistandschaft

Praktikumsaufgabe

Stand: Mai 2019



Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Schnittstellenkonzept die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet.

Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des anderen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.



1. Zielstellung
2. Feststellung Verwandtschaftsverhältnis und Leistungsfähigkeit des UH-Verpflichteten
3. Fallkonstellationen
4. Rückgriff/ UH Durchsetzung aus Titel
5. Zwangsvollstreckungsverzicht bzw. (Teil-) Forderungsverzicht



Signifikant ist die  
regelmäßige  
**KOMMUNIKATION**  
untereinander.

*Kind*

Ein gegenseitiges  
Konkurrenzverhalten ist  
unerwünscht und kann zu  
vermeidbaren  
Fehleinschätzungen  
führen.

Ziel = Unterhaltssicherung für  
das Kind:  
Bei UH Schulden unter  
Berücksichtigung der  
jeweiligen Ansprüche, so dass  
beide Seiten bedient werden.

## 2. Feststellung des Verwandtschaftsverhältnisses und Leistungsfähigkeit des UH Verpflichteten



### Kind

stellt Antrag bei:



	<b>Beistand (BS) / §§18 u. 52a SGB VIII</b>	<b>Unterhaltsvorschuss (UHV)</b>
Definition	Die Beistandschaft stellt eine besondere Form der gesetzlichen Vertretung von Kindern dar, welche kostenlos vom Jugendamt angeboten wird.	Beim UHV handelt es sich um eine wichtige Leistung für Kinder alleinerziehender Eltern. Kommt der pflichtige Elternteil seinen UH-Zahlungen nicht oder nicht ausreichend nach wird dem Berechtigten ein UHV gewährt.
Zielstellung	<ul style="list-style-type: none"><li>- dauerhafte UH-Sicherung</li><li>- Rückstände einholen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- vorübergehende UH-Sicherung bis zur Klärung / Durchsetzung der UH-Ansprüche</li></ul>



Beistand (BS) / §§18 u. 52a SGB VIII (Leitbild)	UHV
<p><u>Schritt 1:</u> → Belehrung Datenschutz § 13 / § 14 EU-DSGVO → Einwilligung zum Datenaustausch</p>	<p><u>Schritt 1:</u> → Belehrung Datenschutz § 13 / § 14 EU-DSGVO → Einwilligung zum Datenaustausch</p>
<p><u>Schritt 2:</u> Warum Antragstellung? Befragung nach UH-Verpflichteten und seinen wirtsch. Voraussetzungen (wenn diese bekannt sind)</p>	<p><u>Schritt 2:</u> Warum Antragstellung? Befragung nach UH-Verpflichteten und seinen wirtsch. Voraussetzungen (wenn diese bekannt sind)</p>
<p><u>Schritt 3:</u> Weiterleitung an UHV bei Notwendigkeit der Überbrückung bis zur Festsetzung oder nicht voller Leistungsfähigkeit (UH-Berechnung → Weiterleitung)</p>	<p><u>Schritt 3:</u> → Im Einzelfall Verweis auf Vorleistungen mit späterem Erstattungsverfahren an Jobcenter (JC) → Bei voraussichtl. Leistungsfähigkeit Weiterleitung an BS</p>



### UHV Schritt 2.1

#### Schritt 2.1:

unbekannte Vaterschaft? → Merkblatt → Gespräch beim Vorgesetzten  
Mutter wird komplett befragt z.B.

- Auskünfte über die Umstände der Entstehung der Schwangerschaft
- Einleitende Schritte zur Feststellung der Vaterschaft

Ergibt sich aus diesem Gespräch Putativvater mit Kontaktdaten?

- ja, dann Weiterleitung an Beistand

Positive Prognose der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen?

- ja, dann Weiterleitung an Beistand

## BS Schritt 2.1

### Schritt 2.1:

#### Aufforderung zur Beurkundung

- Möglichkeit eines Vaterschaftstestes einräumen
- bei Weigerung Beantragung / Feststellung im gerichtlichen Verfahren
- Mitteilung des Ergebnisses an UHV

#### Mitwirkung der Mutter erforderlich

- fehlende oder nicht ausreichende Mitwirkung Rückmeldung an UHV
- Einstellung der UHV-Leistungen





Beistand (BS) / §§18 u. 52a SGB VIII	UHV
<p><u>Schritt 4:</u> Besteht bereits UHV-Bezug?</p>	<p><u>Schritt 4:</u> Besteht bereits §§ 18 und 52a SGB VIII oder BS-Fall?</p>
<p>Bei JA → Kennzeichnung in Logo Data (L.D.)</p> <p>(Sachbearbeiter (SB), anwenderübergreifende Daten, Beginn Datum Antragstellung, später kann BS dieses in zum ersten Zahlmonat ändern, Enddatum offen lassen bis zum Fallabschluss beim UHV)</p>	<p>Bei JA → Kennzeichnung in L.D.</p> <p>(Korrektur Kind, Art, Beistand/Betreuer, Anlass → 4 Auswahlmöglichkeiten, Einreichungsdatum, Auswahl zuständiger SB)</p>

→ gegenseitiger Austausch! ←

### 3. Fallkonstellationen



BS

UHV

#### A) Feststellung des Verwandtschaftsverhältnisses

- Vorrang Betroffenenenerhebung
- DS-Einwilligung vorhanden?
- Information an UHV über den Stand des Verfahrens  
→ Bsp: Anerkennung Vaterschaft oder Feststellung durch gerichtliches Verfahren → ggf. Vaterschaftstest
- Weiterleitung Urkunde / Beschluss zur Vaterschaft (Kopie ausreichend)



- Vorrang Betroffenenenerhebung
- DS-Einwilligung vorhanden?
- Sachstandsanfrage nach Wiedervorlage (WVL) beim BS



→ gegenseitiger Austausch! ←



BS

UHV

## B) Feststellung Leistungsfähigkeit Parallele Antragstellung

Aufeinander zugehen!  
Wer schafft den Titel? (Einzelfallentscheidung)  
Vor- und Nachteile beachten!

- BS kann Kindestitel schaffen
  - Titel über das 18. Lbj. hinaus
  - Titel kann über Landesansprüche geschaffen werden
  - besteht weiter bei Wegfall der UHV-Leistungen
  - UH-Schuld verjährt nach drei Jahren  
→ erst ab 21. Geburtstag / bei Rückübertragung der Ansprüche des Landes analog Verjährungsfrist UHV
  - Verfahrenskosten über Hilfeantrag der Mutter
- UHV kann Landestitel schaffen
  - Titel bis 18. Lbj. und in Höhe der Landesansprüche
  - UH-Schuld verjährt i.d.R. nach drei Jahren (bei Rückstandstiteln 30 Jahre z.B. Vollstreckungsbescheid )
  - Kostenfreiheit



BS

UHV

## B) Feststellung Leistungsfähigkeit Auslaufende Landestitel (aktuelle UHV-Reform)

Bei befristeten Landestiteln bis 12. Lbj. (nach altem Recht) und positiver Prognose der Leistungsfähigkeit den Berechtigten zur UH Berechnung über BS anhalten (schriftlich o. mündlich)  
Sachstandsanfrage nach WVl beim BS

- UH Berechnung §18 SGB VIII
- Information nach Antragstellung



Mitteilung der UH-Berechnung an UHV. Wenn bei Berechnung geringerer UH errechnet als aktuell gezahlt wird, ist Mitteilung an UHV notwendig und im Schreiben an den Verpflichteten den Hinweis, dass UHV Ansprüche davon unberührt bleiben können.

Wer schafft Titel, wenn die Leistungsfähigkeit höher ist als der UHV-Betrag?



BS

UHV

**B) Feststellung Leistungsfähigkeit  
Existierender Unterhaltstitel für das Kind geringer als UHV-  
Betrag**

UH-Berechnung ergibt, dass Pflichtiger höher leistungsfähig  
ist (10%)

- UH-Titel für Kind existiert → geringer als UHV-Betrag
  - BS stellt Abänderungsantrag → Kindestitel bleibt erhalten
  - Informationen an den UHV über den Stand des Verfahrens
  - Weiterleitung des Titels an UHV
- ←————→  
Abstimmung untereinander
- könnte Titel umschreiben
- ←————→
- Sachstandsanfrage nach WWL
- 
- könnte Titel umschreiben



BS

UHV

B) Feststellung Leistungsfähigkeit  
Kind bezieht bereits UHV-Leistungen und beantragt später  
UH-Berechnung beim BS

Rücksprache, was wurde  
eingeleitet?

Antragstellung und  
Berechnungsergebnis



im laufenden Bezug

Für UHV kein Datenschutzproblem § 6 (7)  
UhVorschG  
→ erweiterte Auskunftsmöglichkeit der UHV-  
Stelle auf Kurzantrag

→ gegenseitiger Austausch! ←



BS

UHV

B) Feststellung Leistungsfähigkeit  
Kind bezieht bereits UHV-Leistungen und beantragt später  
UH-Berechnung beim BS

← Abstimmung untereinander, wer  
beantragt Titel? →

**1. kein Titel**

← Abstimmung über weiteres  
Verfahren  
Antragsergänzung  
u. U. spätere Abänderung? →

**2. Antrag auf Titel läuft**

← Information über evtl. Abänderungen  
durch BS  
→ Abänderung in höheren Kindestitel über  
Änderungsantrag zum Rubrum →

**3. Titel für Land ist geschaffen**

→ Mitteilungsschreiben an den gesetzl.  
Vertreter bei dem das Kind lebt



→ gegenseitiger Austausch! ←





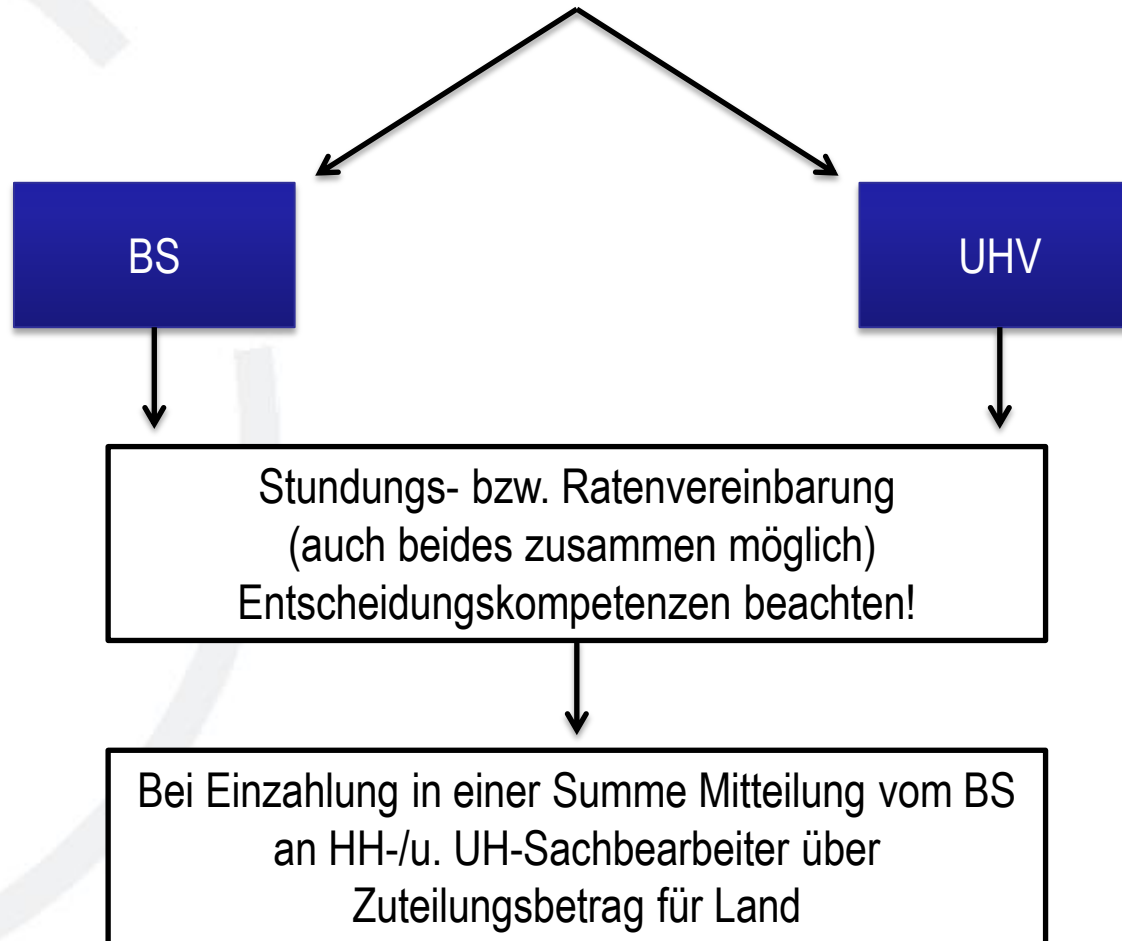
## 1. Zugunsten Kind

→ 1. BS und UHV Abstimmung zur Lösungsfindung

→ 2. UH-Verpfl. auffordern freiwillig zu zahlen → siehe Folie 19

→ 3. Möglichkeit der Titelumschreibung → siehe Folie 20

### 3. UH-Verpfl. Auffordern freiwillig zu zahlen



1.  
Zugunsten Kind und Land



**Titelumschreibung**

→ 1. jeder (BS u. UHV) setzt seinen Anspruch selbst durch gem. § 7 Abs. 3 UhVorschG

→ 2. Abstimmung erfolgt untereinander über die Reihenfolge

→ KOMMUNIKATION

Beispiel



### 3. Zugunsten Land

- Möglichkeit der Umsetzung nur durch UHV
- Die laufenden UH-Ansprüche des Kindes berücksichtigen

# Bestimmte Regeln sind zu beachten!



1. laufender UH an Kind geht vor
2. Berücksichtigung Zufluss-Prinzip beim UHV (§ 2 Abs. 3 Ziffer 1 UhVorschG)
3. wenn Kind u. Land Ansprüche beim Schuldner haben
  - gemeinsame Abstimmung zw. BS u. UHV zur Einigung, dass beide Gläubiger (Kind u. Land) anteilig berücksichtigt werden!
  - bei Zweckbestimmung bestimmt der Schuldner (§ 366 BGB)
  - (Jobcenter Grundsicherung und Sozialamt)
4. Zweckbestimmung des Schuldners wird durch monatlichen Anspruch des Kindes bis zur Anspruchshöhe aufgehoben

## 5. Zwangsvollstreckungsverzicht bzw. (Teil-) Forderungsverzicht



	BS	UHV
Voraussetzung	Kindestitel	Landestitel o. Titelumschreibung
Zielstellung	Abwendung von Abänderungsklage des Titels → Kosten vom Kind abwenden (Prozessrisiko) → Titel erhalten, weil spätere Erhöhung schwierig ist	Abwendung von Abänderungsklage des Titels → Kosten vom LK abwenden (Rechtsanwaltskosten) → Sicherung künftiger Landesansprüche durch spätere höhere Leistungsfähigkeit



BS

UHV

## Prüfung Leistungsfähigkeit des Verpflichteten

aktuelle UH-Berechnung



1. aktuelle UH-Berechnung ohne Fallbeteiligung BS
2. Übernahme der UH-Berechnung bei Fallbeteiligung BS (Ausnahmen möglich)



BS

UHV

Entscheidung

- Zwangsvollstreckungsverzicht
  - Forderungsverzicht (zukünftig, befristet mit Widerruf und Auflagen, in der Regel 1 Jahr, aber auch länger)
- Zwangsvollstreckungsverzicht über Landestitel (befristet, unwiderruflich für Vergangenheit)



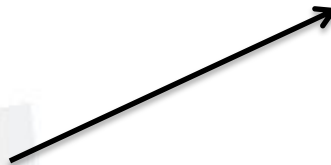


1. ohne bisherigen UHV-Bezug  
→ Empfehlung zur UHV-Beantragung  
→ Information an UHV über  
Zwangsvollstreckungsverzicht / Teil- bzw.  
Forderungsverzicht



- Mitteilung an UHV  
(kein UH-Verzicht i. S. v. § 1614 BGB)

2. UHV soll beantragt werden



- Mitteilung an UHV  
(kein UH-Verzicht i. S. v. § 1614 BGB) Vereinbarung  
über Zwangsvollstreckungsverzicht oder des Teil-  
bzw. Herabsetzungsverzichts durch Antragsteller-  
bzw. BS (bindet Rechtsnachfolger)
- Entscheidung über Haushaltsmaßnahmen

3. UHV läuft bereits



- Mitteilung an UHV  
(kein UH-Verzicht i. S. v. § 1614 BGB) Vereinbarung  
über Zwangsvollstreckungsverzicht oder des Teil-  
bzw. Herabsetzungsverzichts durch  
Leistungsbezieher (bindet Rechtsnachfolger)
- Entscheidung über Haushaltsmaßnahmen



Jährliches Evaluieren des Konzeptes mit kompletten Arbeitsbereich

- Überarbeiten zum besseren Verständnis
- Einarbeiten von Gesetzesänderungen
- Einarbeiten von Entscheidungen aus der Rechtsprechung
- Einarbeiten von Auffassungen aus Themengutachten
- Einarbeiten von Ergebnissen aus dem Arbeiten mit dem Schnittstellenkonzept



*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!*